

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens der 380 kV Freileitung Heide West – Husum Nord (LH-13-320), Westküstenleitung Abschnitt 3 wegen baubedingter Verschiebung M 46N (LH-13-1434 „Eiderquerung“) auf dem Gebiet der Gemeinde Karolinenkoog

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 20.08.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-22j

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung im Abschnitt 3 des o.g. Vorhabens festgestellt, dass folgende Anpassungen aufgrund unerwartet aufgetretener technischer Anforderungen im gesamten Trassenbereich nötig sind:

Abweichend von der planfestgestellten Unterlage sind baubedingte Anpassungen aufgrund veränderter Anforderungen bei den erforderlichen betriebsbedingten Gehölzbe-seitigungen unter den Leiterseilen der Freileitung erforderlich gewesen.

Der Mastmittelpunkt von Neubaumast 46N wird ca. 2 m weiter nach Süden verschoben, damit kein Mastfuß in den dort befindlichen Graben bzw. die Grabenböschung gestellt werden muss. Durch die Überstellung des Grabens durch den Mast wird an dieser Stelle eine dauerhafte Grabenverrohrung notwendig. Eine Änderung der Grundfläche des Mastes ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Verschiebung des Mastes ergeben sich geringe Eingriffe in den Naturhaushalt (da es sich bei der Eiderquerung um eine Kompensationsmaßnahme handelt entsteht jedoch kein zusätzlicher Kompensationsbedarf).

Diese Beeinträchtigungen der Schutzgüter können auf das Notwendigste minimiert werden. Es entstehen sehr geringe geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG sind für diese insgesamt Schutzgüter nicht zu erwarten. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern ersichtlich. NATURA 2000-Gebiete (gem. § 34

BNatSchG) oder andere Schutzgebiete werden nicht anders gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben beeinträchtigt. Es kommt im Rahmen des Gesamtvorhabens zu keinen anderen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG.

Dem Ergebnis der vom Vorhabenträger erstellten UVP-VP gem. § 9 UVPG, dass es zu keinen zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anh. 3 UVPG durch die Planänderung kommt, kann gefolgt werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.